

Die „Deutsche Bergwerkszeitung“ schreibt in ihrer Nummer vom 9. April u. a.:

„Es fällt auf, daß in dem beginnenden Arbeitskämpfe im Ruhrgebiet die christlichen Gewerkschaften wieder einmal die radikalsten sind. Das ist kein einfaches Angelegenheit zur Erleichterung des Wirtschaftslebens. Der christliche Bergarbeiterverband ist ganz eng verflochten mit dem Zentrum und dessen politische Marktworte ist zurzeit die Regierung zu beunruhigen, dem sozialistischen Arbeitsminister Schwirrigkeiten zu machen, und zu einem geeigneten Zeitpunkt Wahlen zu bekommen.“

Wenn Dummbaum hier Demagogie des Einzelwortes verdient, dann müßte dieser Schriftschreiber ihn lieber bekommen. Was er da zusammen reimt, geht lässlich auf seine Kuhhaut. Und doch gibt es „gehobene“ Leute in unserem Vaterlande, die zum Beispiel bei der Arbeit der Arbeiter die besten Mittelweilen sind, die jenseits Sibiriens glauben. So nehmen Abgeordnete der Reichstag (es ist solcher) zu ersten Verlesungen des Bergmannslohnbesetzung.

Der „Berliner Börsen-Kurier“ vom 6. April schreibt ziemlich am Schluß eines „Bundwurmatheils“: „Kritische Stunde“

„Die moralische Verantwortung tragen auch hier die christlichen Gewerkschaften. Sie haben es heute klar schon so eilig, ihre Lohnforderungen allernächst zu erfüllen, und damit die Einigung zu erzwingen, daß die freien Gewerkschaften in Anerkennungsmäßig veranwortungsbewußter Selbstbegünstigung davon bisher absehen.“

Hier faßt man mit dem Dichter sagen: „Man merkt die Eiligkeit und man wird verstimmt.“ Der Verlust ist aber auch so lieb, die freien Gewerkschaften als die christlichen zu sehen. Letztere zu erwidern, daß auch andere Zeitungen in der Richtung, Zeitungen, die sonst weder etwas für die christlichen noch für die freien Gewerkschaften übrig haben.

Die „Riederbreusche Zeitung“ Hannover vom 28. März 1924:

„Das Jahr 1924 ist als Vertriebsjahr zu bezeichnen; es hat einen erheblichen Rückgang des Auslandsverkehrs gebracht. Wo bleibt die soziale Bewegung, wo bleibt das Verantwortungsgelübde der Gewerkschaftsführer, wenn sie, wie das Letzte der christlichen Gewerkschaften getan haben,“ Bergbau den Rat geben, auf das Auslandsverhältnis

fein Gewicht zu legen, weil es doch keine große Gewinn bringe?“

Wahrscheinlich haben wir, kann man diesem Schriftschreiber lassen; denn in dem Bestreben, den „Christen“ nur noch aus „Ange zu finden, hat er ihnen tatsächlich unterlassen, gegen das Auslandsverhältnis zu sein. Gerade unter Gewerkschaften hat man die Achtung der arbeitend haben gegeben anstellungen bewegen sich jetzt alles aus vorliegenden, aber nicht mehr anderer beuliger Zeitungen der letzten drei Wochen. Da kann man nur sagen: „Derr erarm die des Volkes“, das in dieser Weise gegen eine immer arbeitende Berufsität, die für das ganze deutsche Volk in der Kriegszeit die allerhöchsten Opfer gebracht hat, aufgebracht wird. Unfrei Mitglieder mögen aber aus der Art und Weise des gegen die Gewerkschaften, insbesondere gegen unheim Gewerkschaften geführten Kampfes erkennen, wohin die deutsche Arbeiterkraft geraten würde, falls sie nicht mehr, als eine starke Gewerkschaften entgegen zu stellen.

Ein neuer Manteltarif für den Saarbergbau

In den letzten Wochen wurden zwischen der Generaldirektion der Saar und dem der Tarifvertrag beiderseitigen Arbeiterorganisationen Verhandlungen zwecks Festlegung eines neuen Manteltarifes geführt. Der neue Manteltarif wird am 6. April unterzeichnet. Er gilt ab 1. Mai 1924. Der erste und wichtigste Bestandteil des neuen Manteltarifs sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit, die den Mitgliedern bis heute in der Besatzungszeit durch den Tarifvertrag festgelegt waren. — Nachfolgend sollen wir die Bestimmungen des ab 1. Mai 1924 geltenden Manteltarifes folgen.

Manteltarifvertrag

für die Kleinholzkohlewerke der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Garre vom 1. Mai 1924

Zwischen der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Garre, vertreten durch deren Generaldirektor einerseits und dem Verband der Bergbau-Industriearbeiter (Bergit Saar), dem Gewerkschaft christlicher Bergarbeiter Deutschlands (Bergit Saar), dem Christlichen Metallarbeiterverband (Bergit Saar) und dem christlichen Metallarbeiterverband (Bergit Saar) andererseits, ist heute folgender Manteltarif abgeschlossen worden.

§ 1.

Einführungsbestimmungen.

Die vertragsschließenden Organisationen werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. Die Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen haben einen **Wahlanspruch** auf die Erfüllung dieses Vertrages.

§ 2.

Geltungsbereich.

1. Der vorliegende Vertrag hat Geltung für alle durch die Administration des Mines Domaniales Francaises angeordneten Kleinholzkohlewerke, deren wesentlichen Nebenanlagen, soweit sie im Saargebiet, wie es durch Artikel 48 des Friedensvertrages von Versailles festgelegt ist, gelegen sind.

2. Unter die Bestimmungen dieses Vertrages sollen ebenfalls die in eigenem Namen tätigen, selbständigen Kleinholzkohlearbeiter, die unter Tage oder beim Schachtarbeiten beschäftigt sind, für die von Unternehmern nicht mit eigentlichen bergmännlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiter gelten die etwa für ihre Berufsorganisationen bestehenden Tarifverträge oder besondere Abmachungen. Vorhandene Tarifrträge werden von dieser Bestimmung nicht berührt. Ausgenommen sind jedoch die in Wirtschaftsbetrieben (Spinnerei, Schmelzwerke, Kalksteinwerke und ähnlichen Einrichtungen) Beschäftigten und das Weidwerk- und Tierpersonal.

§ 3.

Arbeitszeit

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Arbeitsordnung.

Bei der durch Stellen einfließenden unübersichtlichen Beschäftigten sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit der mittels ihrerberberber einfließenden Beschäftigten in Anwendung, das heißt die 7½-fünfhünd Arbeitszeit rechnet vom Betreten des Stollens bis zum Verlassen desselben. Für die Arbeiter unter Tage darf die **Wartepause** während der Schicht ½ Stunde nicht überschreiten. Die Zeit für die Pause richtet sich nach den Betriebsvorschriften.

2. Für die Arbeiter über Tage ist in der in § 17 der Arbeitsordnung festgelegten Arbeitszeit eine 15-minütige Pause unbegriffen, sofern der Betrieb nicht bereits Unterbrechungen der Arbeit mit sich bringt. Die Arbeitszeit für diejenigen Arbeiter über Tage, deren Arbeit für die Förderung zusammenhängend, beträgt 7½ Stunden. Für die übrigen Arbeiter über Tage beträgt die tägliche Arbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden unter der Voraussetzung jedoch, daß die Möglichkeit besteht, jedem Arbeiter während der 8 Stunden seiner Schicht eine 15-minütige Pause zu gewähren und zwar, so daß die Arbeiter **unabwesend** während der 5. Stunde ihre Pause halten. Die Festsetzung der Pause erfolgt im Einverständnis zwischen dem Ang- und dem Arbeitgeber und ist ohne Entgelt zu erfolgen. Die Einigung ist schriftlich zu fassen und ist dem Ingenieur zu bestätigen.

3. Für die jugendlichen Arbeiter gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4.

Ueberstunden, Nebenbeschäftigung, Sonn- und Feiertagsarbeiten.

1. Neben aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls Ueberstunden sind Arbeitszeiten erforderlich, so sind die für die Ausführung der betriebliehen Arbeiten in Frage kommenden Arbeiter nach Möglichkeit gleichmäßig zu beschäftigen.

2. Die an Sonn- und feiertäglichen Feiertagen verfallenden Arbeitsstunden sind mit folgenden zu ersetzen: Die normale Schichtdauer an Sonn- und Feiertagen beträgt 6 Stunden.

Jede über an Sonn- und Feiertagen verfallene Arbeitsstunde wird der für die Werktage gültige Stundenlohn zusätzlich eines Zuschlages von 33 1/3 Prozent gezahlt. Unter Stundenlohn wird der Lohn für die Schicht gerechnet (8 acht) verstanden.

Abweichend hiervon wird für jede am 1. Oftertag, 1. Pfingsttag oder 1. Weihnachtstag verfallene Arbeitsstunde der für die Werktage gültige Stundenlohn, zusätzlich eines Zuschlages von 100 Prozent gezahlt.

§ 4.

Erholungsurlaub

1. Das Urlaubsjahr rechnet jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

2. Die Höchstdauer des Erholungsurlaubes beträgt jährlich 4 Erholungsurlaubstage, die eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einem der in § 2 genannten Werke, ist die Beschäftigung durch eine Abwesenheit von der Arbeit von mehr als 3 Wochen unterbrochen, so leben nach einer neuen ununterbrochenen Arbeitszeit von 3 Monaten die nachfolgende Erholungsurlaubstage werden auf Urlaub entsprechend der dann im Ganzen auf den in § 2 genannten Werken zurückgelegten Dienstzeit wieder auf.

Der Urlaub wird allen mindestens 18 Jahre alten Arbeitern gewährt und beträgt:

- a) nach 1-jähriger Beschäftigung 3 Arbeitstage,
- b) nach 2-jähriger Beschäftigung 4 Arbeitstage,
- c) nach 3-jähriger Beschäftigung 5 Arbeitstage,
- d) nach 4-jähriger und längerer Beschäftigung 6 Arbeitstage.

noel; jedoch die Beschäftigungszeit im Alter von weniger als 17 Jahren nicht zählt.

Als Urlaub bei der Prüfung der Berechnung des Urlaubs ist die Beschäftigung und für die Dauer des Urlaubs gilt der 1. Juli.

3. Für die Dauer der Urlaubsfrist erhält der Schichtführer ebenso wie der Schichtführer den Lohn (einschließlich Frauen- und Kinderlohn und etwaiger Zulagen) bezahlt, den er je Schicht verdient haben würde, wenn er auf dem Werke bei gleicher Beschäftigung weiter gearbeitet hätte. 1)

Die allgemeine Regelung über die Urlaubsberechnung unter der Beschäftigung erfolgt im Einverständnis mit dem Arbeitgeber. Der Eintritt des Urlaubs im Einzelnen erfolgt nach den Bestimmungen des Ingenieur Dispositionen. Bei der Urlaubsberechnung ist auf die Betriebsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

4. Unentschuldigtes, sowie unberechtigte Arbeitsverweilen wird von den Unternehmern mit einem Entgelt in Höhe gekürzt. In Einzelfällen entscheidet der Ingenieur Einzelzahl § 5 und § 51 der Arbeitsordnung, sowie die Vereinbarung über die Schaltung von Tarifausnahmen, findet inangemessene Anwendung.

5. Während des Urlaubes darf keine andere Lohnarbeit ausgeübt werden. Bei Zusammenstoß wird für den Urlaub ein Lohn nicht gezahlt. An Wiederholungsfällen ist außerdem das Recht auf Urlaub für das nächste Urlaubsjahr verwirkt.

6. Wird der Urlaub nicht genommen, so wird eine Entschädigung in Höhe von 1/4 gezahlt.

7. Den mit Kündigung gemäß § 52 der Arbeitsordnung auscheidenden Bergarbeitern, sofern sie bei ihrem Ausscheiden den ihnen für das laufende Urlaubsjahr zuzurechnenden Erholungsurlaub noch nicht gehabt haben, wird ein Erholungsurlaub während der Abwesenheit nicht nach den nachstehenden Bestimmungen gewährt:

- a) Erfällt das Ausscheiden in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Urlaubsjahres, so wird nur die Hälfte (auf volle Tage nach oben abgerundet) des für das ganze Urlaubsjahr dem ausscheidenden Arbeiter zuzurechnenden Urlaubs gewährt.
- b) Erfällt das Ausscheiden bei Ausscheiden in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Urlaubsjahres, so erhält der ausscheidende Arbeiter den vollen, ihm für das betreffende Urlaubsjahr zuzurechnenden Erholungsurlaub.)

8. **Wannertag:** Als Arbeitstage gelten nur diejenigen Wochentage, an denen aus den Gründen der Beschäftigung der Arbeiter ein Ausscheiden nach der Regel nicht als Arbeitstage, während dagegen an andere Tage, an denen die betz. Gewerkschaft wegen Erkrankung der Arbeiter, Grundkrankheit, Unfall, oder anderen Umständen anwesende Arbeiter, die Beschäftigung können jedoch Ausnahmen gemacht werden und zwar je solche Arbeiter, die nach an Tagen von feiertäglichen Erholungsurlauben, die nach dem in § 2 genannten Erholungsurlaubes ermäßigt erzieht.

9. **Wannertag:** Am jedoch Frauen oder unentschuldigter Bergarbeitern entgegen zu kommen, hab die ihnen im Laufe des Urlaubsjahres (1. 7. bis 30. 6.) zu lebenden Urlaubsjahre, bedenklicheren von feiertäglichen mit zulässigen Ingenieure oder Chef de Service zu stellen ist, zu versetzen. Die Vergütung erfolgt in der Höhe des Lohnes, den ein Arbeiter während des Urlaubs bei der Unterfertigung zwischen dem Inangemessenen Krankengeld oder der Vergütung aus der Unfallversicherung nach Familienvermögen, welche ihm für die Zeit des Urlaubs bedenklicheren von feiertäglichen Erholungsurlaubes ermäßigt erzieht.

10. **Wannertag:** Am jedoch Frauen oder unentschuldigter Bergarbeitern entgegen zu kommen, hab die ihnen im Laufe des Urlaubsjahres (1. 7. bis 30. 6.) zu lebenden Urlaubsjahre, bedenklicheren von feiertäglichen mit zulässigen Ingenieure oder Chef de Service zu stellen ist, zu versetzen. Die Vergütung erfolgt in der Höhe des Lohnes, den ein Arbeiter während des Urlaubs bei der Unterfertigung zwischen dem Inangemessenen Krankengeld oder der Vergütung aus der Unfallversicherung nach Familienvermögen, welche ihm für die Zeit des Urlaubs bedenklicheren von feiertäglichen Erholungsurlaubes ermäßigt erzieht.

11. **Wannertag:** Am jedoch Frauen oder unentschuldigter Bergarbeitern entgegen zu kommen, hab die ihnen im Laufe des Urlaubsjahres (1. 7. bis 30. 6.) zu lebenden Urlaubsjahre, bedenklicheren von feiertäglichen mit zulässigen Ingenieure oder Chef de Service zu stellen ist, zu versetzen. Die Vergütung erfolgt in der Höhe des Lohnes, den ein Arbeiter während des Urlaubs bei der Unterfertigung zwischen dem Inangemessenen Krankengeld oder der Vergütung aus der Unfallversicherung nach Familienvermögen, welche ihm für die Zeit des Urlaubs bedenklicheren von feiertäglichen Erholungsurlaubes ermäßigt erzieht.

9. Den durch Beschonderung aus der Arbeitszeit resultierenden Vergütungsbetrag, sowie den Anschlag der in dieser Veranlagung oder vorhergehenden aktiven Belegschaftsmittel werden die Urlaubstage unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Sa und Sb geregelt, soweit diese Arbeit ihren Urlaub nicht genommen haben. Geht der ausübende Arbeiter aus dem Krankheitszustand in den eines großen Krankheitszustandes über, so wird für jeden Urlaubstag nur der Unterhalt zwischen dem jahresmäßigen Krankenzustand oder der Begräbnis aus der Unfallversicherung nach Familienzahl und dem Urlaubstage, wie er nach Punkt 3 zu gewähren ist, gezahlt.

§ 6.

Lehntabelle

1. Die Schichtleiter für die einzelnen Arbeiterstellen werden gemäß § 22 der Arbeitsordnung durch die Generaldirektion nach Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen, oder vorzugsweise nach besonderen tariflichen Vereinbarungen (Unterstützung für die Kleinrentenempfänger der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarr) festgelegt.

2. Können Arbeiter wegen Betriebsrisiko oder wegen Arbeitermangel vorübergehend andere Arbeiten verrichten, die unter eine niedrigere Lohnklasse fallen, als diejenigen Arbeiten, welche sie sonst verrichten, so haben sie für die Dauer dieser vorübergehenden Beschäftigung einen Zuschlag auf denjenigen Lohn, den sie für ihre gewöhnliche Arbeit erhalten würden, jedoch nicht über die Dauer von 12 Arbeitstagen hinaus.

Diese Maßnahme findet jedoch keine Anwendung auf solche Arbeiter, die infolge Unfähigkeit von ihrer aktiven Beschäftigung in eine geringere bezahlte Arbeit versetzt werden.

Bei Gehaltsverleihen unter Tage, welche vorübergehend bewilligt sind, soll die Vergütung eintragsweise (tariflich) Dauerzuschüssen als Lohn für die gewöhnliche Arbeit, Lehrlinge und Schläpper erhalten die entsprechenden Gehälter. Schichtleiter erhalten in solchen Fällen den Lohn ihrer bisherigen Lohnklasse, einschließlich der Zulagen. *)

3. Arbeiter, welche dagegen vorübergehend eine andere Arbeit verrichten müssen, für welche ein höherer Gehalt festgesetzt ist, erhalten 3 bis 4 wöchentlich gehende Arbeitsstellen bis zur hierfür festgesetzten höheren Schichtzahl.

4. Ehemalige Arbeiter (einschließlich der jugendlichen Arbeiter), die nach Altersfragen entlassen werden, sofern sie in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats geboren sind, vom 1. Tage des Geburtsmonats an und, sofern sie in der Zeit vom 16. bis letzten eines Monats geboren sind, vom 1. des auf den Geburtsmonat folgenden Monats ab in die höhere Stufe auf.

Dementsprechend das nach einer bestimmten Dienstzeit erfolgende Aufsteigen der Lehrlinge und Schläpper unter Tage, sofern die vorgedachte Dienstzeit in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats beendet ist, vom 1. Tage des betreffenden Monats ab und, sofern sie in der Zeit vom 16. bis letzten eines Monats beendet ist, vom 1. des auf die Beendigung der vorgedachten Dienstzeit folgenden Monats ab.

5. Erfolgt die Annahme eines Arbeiters unter Tage in einem höheren Lebensalter als 16 Jahren, so wird die Gehälter entsprechend den Bestimmungen in §§ 9 und 10 der Arbeitsordnung bis zur Hälfte festgesetzt (wobei jedoch § 154 der Berggesetzordnung vom 2. Mai 1907.)

6. Bei einer Belegung von über Tage an brennwertfähigen Arbeiter unter Tage wird die über Tage verrichtete Arbeitszeit zur Hälfte auf die Zeitzeit unter Tage anzurechnen. Der nach unter Tage verrichtete Bergmann soll jedoch mindestens denselben Lohn erhalten, den er zuletzt über Tage verdient hat.

Wird dagegen ein Arbeiter von handverwaltbaren Arbeiter über Tage an zu seinem Tage gehörigen handverwaltbaren Arbeiter unter Tage versetzt, so erfolgt die Entlohnung nach dem Lebensalter wie über Tage.

7. Für Arbeiter, deren Arbeitskraft durch Unfall und Invalidität oder besondere Verhältnisse beeinträchtigt ist, haben die nach Punkt 1 festgesetzten Güte keine Gültigkeit. Die Entlohnung erfolgt nach Anbahnung der Geschäftstätigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 23 der Arbeitsordnung mit der Vollständigkeitsfrist.

*) Anmerkung: Bei Arbeiter, welche an eine andere Arbeiterstelle versetzt werden, soll wenn diese Verlegung als dauernde Verlegung zu betrachten ist, nicht diese Bestimmung (unterstehende Anwendung) der Bestimmungen der Verlegung auf die Arbeiter (sollte § 12 Arbeitsgesetz) vorher angeknüpft ist, der frühere höhere Lohn (bis zu 12 Arbeitstagen) weitergehend die Verlegung befristet werden. Eine Woche vorher angekündigt werden der Arbeiter für eine Woche, gleich 6 Arbeitstage, der nächste höhere Lohn gezahlt werden.

§ 7.

Gehälter, Reparaturen, Sprengstoffe, usw.

1. Die Arbeiter erhalten freies Schuttmaterial, für die Reparaturen der Lampen haben die Arbeiter nur dann aufzukommen, wenn sie ein jahrelanges oder vorläufiges Verhalschen sind.

2. Bekannte Geschädigte eines, von der Administration ausgewählten Arbeiters, werden unentgeltlich geliefert. Die Anfertigung des durch natürlichen Verschleiß reparaturunfähigen Geschädigten, sowie die Schließung der für den durch die erzwungene Ermordung unbrauchbar gewordenen Geschädigte erfolgt unentgeltlich.

3. Die Sprengstoffe werden zu den durchschnittlichen Schichtlohn geliefert. Die Preise für die Klappen an die Arbeiter werden diesen durch Anschlag zur Kenntnis gebracht.

4. In den Abteilungen unter und über Tage, in denen die Arbeiter der Klasse ausgespart hat, erhalten dieselben für die Ausführung ihrer Arbeit vollständige Kleider, Anschlagere sind den Tagearbeitern der Bergarbeiter, sofern die Arbeiter im Freien arbeiten, vollständige Umhänge zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

Lieferung von Hausbrandkohlen zu ermäßigten Preisen

1. Die verheirateten Arbeiter erhalten ausschließlich für den eigenen Bedarf nach Zurücklegung einer 3-monatigen Dienstzeit auf einem der in § 2 genannten Werke jährlich 3 Tonnen Förderkohlen zu einem Preise, der für die Lonne gleich dem tariflichen Hausbrandkohlen, Zuschlagere sind den Tagearbeitern der Bergarbeiter, sofern die Arbeiter im Freien arbeiten, vollständige Umhänge zur Verfügung zu stellen. Die nicht abgerechneten Doppeltonnenausgaben werden gegen Klappen der Kohlenräum mit den entsprechenden Abrechnungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kohlenartenabrechnung über am Ende des Kohlenjahres zugewidmet.

Bermittelte Bergarbeiter mit vollständigen Haushalt und unerwachsenen Kindern sind den verheirateten Arbeitern gleichgestellt.

Unverheiratete Arbeiter oder Witwen ohne Kinder erhalten nach einer Dienstzeit von mindestens 3 Jahren auf den unter § 2 genannten Werken jährlich 1200 kg. Kohlen. Für diejenigen jedoch, die als Haushaltungsmittel anerkannt werden, kann diese Menge entsprechend der Dienstzeit und der Zahl der Haushaltungsmittel und der Abgabe der besetzten Bestimmungen erhöht werden.

Bergbauarbeiter und Witwen von Bergleuten erhalten, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, jährlich 2 Tonnen Förderkohlen zu den ermäßigten Preisen von einem halben Heuertariff pro Tonne. Die Höchstmenge der an die Mitglieder ein- und desselben Haushalts zu bewilligende Kohlenmenge darf 8 Tonnen nicht überschreiten. Ergibt einen Haushalt nach den oben angegebenen Bestimmungen mehr Kohlen zu, so kann demnach die Menge gestürzt werden.

2. Die Arbeiter der Saargruben dürfen die ihnen zustehenden Doppeltonnen nicht zu anderen Zwecken und noch weiter belie, nach durch dritte Personen abgeben. Insbesondere dürfen Kohlen und Kohlenarten nicht an Händler verkauft werden.

3. In Streifenfällen kann der Haupttariffausgleich unmittelbar angewandt werden.

3. Die Depotstellen müssen in den dafür vorgesehenen Zeitabständen abgerechnet werden.

Bergarbeiter, welche gekündigt haben, oder denen die Strafbewehrung seitens der Verwaltung gekündigt werden ist, haben nur nach dem Aufwand auf diejenigen Mengen, die ihnen bis am Ende des Monats, in welchem die 14-tägige Kündigungsfrist abläuft, zufließen.

4. Reizern gegangene Kohlenarten werden nach Unterlegung eines Zahlung von 5.- Fr. erlegt. Der Betrag liegt in die Arbeiter-Unterstützungskasse.

§ 9.

Allgemeine Bestimmungen.

Die heranzuziehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sind von beiden Vertragspartnern genau zu beachten.

§ 10.

Die Vereinbarung über die Schaffung von Tarifausfällen vom 2. Oktober 1922 bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.

§ 11.

Regelung von Streitfällen aus dem Vertrag

Reinigungsverordnungen über die richtige Anwendung dieses Tarifvertrages sollen zunächst zwischen dem Ingenieur und dem Arbeiter bzw. der betriebsärztlichen Abteilung festgelegt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll die Streitigkeit durch den Ingenieur, die Kommission und den Arbeitersaußenkomitee als Vertreter des betriebsärztlichen geprüft werden. Kommt hierbei keine Einigung zustande, so kann die Entscheidung durch Vereinbarung vom 2. Oktober 1922 gebildeten Tarifausfallkomitee erfolgen. Wird auch auf diesem Wege keine Einigung erzielt, dann erst der oberste Revisionshof befristet werden.

§ 12.

Vertragsdauer.

Dieses Abkommen nicht ohne gegenseitige Anmerkungen tritt am 1. Mai 1929 in Kraft. Es kann jederzeit mit einer monatlichen Frist gekündigt werden.

Die Kündigung durch eine der Vertragsparteien ist nur gültig, wenn sie, sofern sie durch die Kommunikation erfolgt, sämtlichen örtlichen Belegschaften der unterzeichneten Arbeiterverbände zugestellt ist, oder sofern sie durch die Verbände erfolgt, von den örtlichen Belegschaften sämtlicher unterzeichneter Betriebe, unterzeichnet ist.

Saargruben, den 4. April 1929.
Für die Generaldirektion der Saargruben:
Deffline,
Gewerkschaften christlicher Bergarbeiter Deutschlands
(Bergl. Saar):
Kühnen,
Verband der Bergbau-Industriebevollmächtigten Deutschlands
(Bergl. Saar):
Schwartz,
Christlicher Metallarbeiterverband
(Bergl. Saar):
Fitz,
Deutscher Metallarbeiterverband
(Bergl. Saar):
Kilmer.

Die Herausstellung des Tarifvertrages war deshalb ein dringendes Bedürfnis geworden, weil seit dem Inkrafttreten des bisher gültigen neuen Bestimmungen der Bestimmungen der Bestimmungen worden waren. Die dadurch entstandene Unübersichtlichkeit würde beseitigt. Durch die Herausstellung sind alle Bestimmungen grundrichtig für die im Laufe der Jahre getroffen wurden, im Tarifvertrag enthalten, der ab 1. Mai 1929 in Kraft tritt. Neben der Einigkeit dieser Bestimmungen werden auch einige Verbesserungen erreicht, die die Kameraden beim Studium des neuen Tarifvertrages finden werden. Abhängig erweisen wir alle Mitglieder nachmals, sich diese Kameraden aufzumachen. Nachstehend wollen wir noch einige wichtige Bestimmungen der Arbeitsordnung auf die im Tarifvertrag festgesetzt sind, veröffentlichen, damit die Kameraden den Höhepunkt kommen zur Hand haben.

Wichtige Bestimmungen aus der Arbeitsordnung

§ 16. Für die regelmäßige tägliche Arbeitszeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

An Betriebspunkten mit erhöhter Temperatur finden die hierfür bestehenden, besonderen gesetzlichen und heranzuziehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 17. Die Zeit des Beginns der Einflucht der einzelnen Arbeiter und der Arbeiterkategorieen wird für jeden Arbeiter durch den Ingenieur ein Übel auf Antrag des Ingenieurs Prinzipal nach Anhörung des Arbeitersaußenkomitee festgelegt. Der Beginn der Einflucht erfolgt für die Arbeiter unter Tage überall 7 1/2 Stunden nach Beginn der Einflucht. Die Zeiten des Beginns der Einflucht und des Beginns der Einflucht werden den Arbeitern durch Anschlag bekannt gemacht.

Die über Tage beschäftigten Arbeiter haben 8 Stunden Arbeitszeit.

Die Arbeiter über Tage, deren Arbeit durch die Förderung zusammenhängend, haben die gleiche Arbeitszeit wie die Arbeiter unter Tage.

Als solche gelten nur die unmittelbar am Schacht beschäftigten Arbeiter, das heißt die Anflücker und Klücker über Tage, die unmittelbar beim Transport der Kohle und Verge bis zur Höhe zum Bergwerk beschäftigt sind.

Aufhebung des Arbeiteraußenkomitees.

§ 22. Das Arbeitsverhältnis kann durch einen jeden Teile freiziehend, 14 Tage vorher zu erklärende Kündigung gelöst werden. Die Kündigung und Entgeltanspruch der Kündigung erfolgt durch den Ingenieur Dienstmann. § 8, 10, 4, findet entsprechende Anwendung innerhalb der Tage nach Zustimmung der Kündigung. (Dieser Abschnitt des § 9 lautet:

„Die Entscheidung darf erst gefällt werden, wenn dem Schlichterüber oder dem dazu Bevollmächtigten zunächst die Möglichkeit gegeben worden ist, sich von der Stelle, welche die Entscheidung fällt, geholt zu werden.“ § 51, Abs. 2, findet sinngemäße Anwendung. Die Entscheidung muß jedenfalls bei Lage von Ablauf der Kündigungsfrist gefällt werden. (Zur Weisheit Nr. 8 61 lautet: „Gibt ein Arbeiter sofort bei Mitteilung der Entlassung die Erklärung ab, daß er Einspruch erheben wolle, so wird die Vollziehung bis zur Entscheidung des Ingenieurs Prinzipal über den Einspruch oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aufgeschoben.“)

Annahme und Einstellung der Arbeiter.

§ 9. Der Kasse der Schleppe über der Arbeit zum vollendeten 16. Lebensjahre ab auf die Dauer von 4 Jahren an und zwar die beiden ersten Jahre als Schleppe 2. Klasse, die beiden letzten Jahre als Schleppe 1. Klasse.

Sobald die Annahme eines Arbeiters in einem höheren Lebensalter als 16 Jahre erfolgt, kann der Ingenieur Disposition eine Beförderung der Schleppezeit bis zum Mindestbetrag von 2 Jahren einreihen lassen (1 Jahr für jede Schleppeklasse). Eine weitere Beförderung dieser Zeit ist nur mit Genehmigung des Arbeiters (Ingenieur Prinzipal) gestattet.

Umgekehrt ist erst nach Änderung des Arbeiterauslassungssystems, einen Arbeiter im Falle tödlicher Verletzung oder sonstiger, aber mancherlei fittlichen Verhältnisse, weiterhin in der Schleppeklasse zu lassen.

§ 10. Nach Ablauf der Schleppezeit tritt der Arbeiter in die Klasse der Schreiber über, welcher er auf die Dauer von 3 Jahre angehört. Diese Zeit kann durch den Ingenieur Disposition auf Antrag der Kameradschaft auf 1 Jahr herabgesetzt werden, unter der Bedingung, daß der in Frage stehende Arbeiter schon zu Schleppezeit seine Weisheit in einer Kohlenarbeit bewiesen hat.

Freiwillung des Lohnes.

§ 22. Die Schlichtsätze für die einzelnen Arbeiterstellen werden durch die Generaldirektion nach Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen, aber vorzugsweise nach tariflichen Abmachungen, für den gesamten Bezirk einheitlich festgesetzt und den Arbeitern mindestens 14 Tage vor dem Inkrafttreten bekanntgegeben.

§ 23. Arbeitsfähige und Anwartschaftspersonen sowie Invaliden, deren Ansprüche werden nach ihrer Leistungsfähigkeit bezogen, aber mindestens 10 Renten und Pensionen werden nicht in Abzug gebracht.

Die Förderung der Saargruben im Monat Februar 1929

Nach amtlicher Mitteilung der Bergwerksdirektion betrug die reine Förderung der Saargruben im Monat Februar:

1. auf den vom französischen Staat selbst ausgehenden Gruben	1.001.546 (962.260)
2. auf Grube Trautenfels	26.334 (28.000)
Zusammen auf allen Gruben	1.027.880 (990.262)

Die eingezeichneten Zahlen bedeuten das Förderergebnis im Monat Januar 1929.

In den beiden Monaten (Januar und Februar) betrug die Förderung:

1. auf den vom französischen Staat selbst ausgehenden Gruben	1.925.472 To.	1.909.249 To.
2. auf Grube Trautenfels	56.900 To.	59.340 To.
Zusammen	1.982.372 To.	1.968.589 To.

Der Wägen.

betrug im Monat Februar:

1. Schieferband	187.815 To.
2. Arbeiter und die Betreuer	41.627 To.
3. Beförderung an eigene Ketten	65.179 To.
4. Verkauf und Verleih	1.770.092 To.
Zusammen Wägen	2.064.713 To.
Zusammen Förderung	1.984.812 To.
Verbleibende der beiden Belände	73.901 To.

Die Selbstschiffe

betrug im Monat Februar:

1. Arbeiter und die Lage	41.050
2. Arbeiter über Lage	13.002
3. Arbeiter der angeleg. Werke	3.777
Zusammen Arbeiter	57.829
4. Beamte und Kassekelle	3.318
Zusammen Personal	61.147

Die Zahl aller beschäftigten Personen hier gegenüber Januar um 2.



Alles Liebe

Alles hündel Liebe mild
Wald und Wiese, Sorngeiß,
Berg und Hügel, Alles Tal,
Wind und Welle, Sonnenstrahl,
Voglein, das so frohlich singt,
Lerche, die sich so prächtig schwingt,
Rebe, die im Saime geht,
Bäume, die wie Peter Feß,
Quelle, die so lauter rinf,
Bäche, die voll Leben sind,
Flüsse, die da rauschend zieh,
Wännen, die am Ufer knien.

Alles hündel Liebe mild
Ferner Seen blaues Bild,
Durdurchgehende Bergeschlucht,
Eckle, mit der Stragen Fluß,
Bogen, mit der Ranzen Kranz,
Kirchlein, hoch im Sonnenglanz,
Hüttlein, mit den Fenstern klein,
Friedhof auch im Rosenkranz,
Linde Nacht auf weitem Meer,
Sternenhimmel, hoch und hehr!
Alles hündel Liebe mild
Junghe drum den Haber wild,
Denn nach aus des Hergens Hans
Ruf der Hoff, der Hoff hinaus!

auswärtigen Kassen hat. Der Arbeiter hatte aber eine größere Anzahl einmündiger Schwestern zu ernähren. Ein Einzelnen nahm die Generaldirektion folgende Stellung ein:

1. Der Kamerad Eugen Sieder 3 erhielt wegen der Gehalt eines Kindes ein Gehalt bezahlt.
2. An derselben Kassezahl, beantragte auch der Kamerad Wilhelm Wier die Vergütung einer Schlicht. Eine Zulage auf Befreiung der Schlicht wurde von der Generaldirektion nach nicht erheben. Sie will die Angelegenheit nachher erörtern.
3. Der Bauer Anton Pover erhielt eine Schlichtvergütung. Die Generaldirektion lehnt eine volle Befreiung der Schlicht ab. Es erfolgte keine Einigung.
4. Aus dem Wagenbesitz der Kameraden Rubinia Reich 4 ist ein Fehler erfolgt. Reich erhielt für die Befreiung eines Kindes nur 1 Gehalt bezahlt.
5. Infolge einer Vergütung für den Kameraden Anton Pauer während der Schlicht ab. Die Kasse bezahlte nur 1/2 Gehalt. Die Generaldirektion will volle Bezahlung zu 6.
6. In der Bekleidungs des Kameraden Edmund Petrus wegen Kassenentnahmen als Hausbesitzeroffizier erhielt die Direktion fünfzig Reichs.
7. Dem Kameraden Peter Edet 4 wird wegen der Geburt eines Kindes ein Gehalt bezahlt.
8. Die verhängte Strafe über den Kameraden Kaminell Rubinia 2 wird aufgehoben. Es erfolgte eine Verwarnung. Die Generaldirektion soll an, das Kassenlein schriftlich fest zu setzen.
9. Hinsichtlich der Forderung des Kameraden Reichs Stellung auf Befreiung einer Schlicht laut die Direktion schriftlich Reichs erörtern.
10. Dem Bergmann Peter Reich will die Strafe erlassen.
11. Ebenfalls schriftliche Aufhebung der Strafe für die Schleppe Metzger, Kaminell und Peter Reich, welche eine Verwarnung ertheilt werden. Sie haben nach Karte von der Direktion, dem Kontrolleur die Kasse über Namen angegeben.
12. Auch in der Forderung des Kameraden Wilhelm Umic 3 auf Schlichtvergütung erfolgt von der Generaldirektion schriftliche Bescheid.
13. Die gleiche Entscheidung ergah von der Generaldirektion Hinsichtlich der Befreiung wegen Schlichtstrafe bei den Kameraden Scheitel, Reber und Kutter.
14. Der Gehobene der Kameradschaft Raate 2 wird auf 8 fr. von der Generaldirektion erhalt.
15. Hinsichtlich der Forderung des Kameraden Peter Reber auf Vergütung einer Schlicht erfolgt schriftliche Bescheid.
16. Dem Kameraden Rubinia Kaminell 2 wird eine weitere, aber nicht verhängte Strafe aufgehoben. Auch dies erfolgt Verwarnung.
17. In Sachen der Schlichterbeitragung der Kameraden Guub und Wagner will die Generaldirektion nach erhaltener Karte vom Kameraden Reich, wenn er Kassenlein erlassen werden. Die Direktion will die einseitige Halle nachprüfen.
18. Auf Kosten der Lohnhöhen für den Bergarbeiter in der Kasse Carlissiusauszahlung nach Ausprobe schriftlich werden.

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Hanna, Juppelstein Köm. Brand der Wägen, In der Nacht vom 10. auf den 11. April brannte die Schicht der Grube Hanna vollständig aus. Schlichte Arbeiter der Wägen, am sonst der Wägen und Wägenarbeiter, verbrannten. Da die Grubenverwaltung nichts gefehlt hat, beugen sich die Vertreter der Arbeiterorganisationen vor Generaldirektion, um über die Entschädigungsfrage zu verhandeln. Der Generaldirektion erklärte, daß die Arbeiter entschädigt werden, soweit sie übermäßige Forderungen gestellt würden. Es wurde den Befehlshängemitteln bereits am 11. April ein Bescheid erlassen. Da diesem Tage wurde dem Grubenarbeiter gefordert, der Bescheid nicht akzeptiert, diese verlorenen Schicht herauszugeben. Eine Vergütung für eventuell eingehende Schäden lehnte die Generaldirektion ab.

Grube Glarenthal „Kamille“. Wie wir schon einmal berichtet, erben uns täglich Schwestern zu über die auf dieser Grube betriebenen Wägen. Wenn man nordwärts, der Generaldirektion wären diese Wägen in der Wägenverwaltung, um sonst der Wägen und Wägenarbeiter, verbrannten. Da die Grubenverwaltung nichts gefehlt hat, beugen sich die Vertreter der Arbeiterorganisationen vor Generaldirektion, um über die Entschädigungsfrage zu verhandeln. Der Generaldirektion erklärte, daß die Arbeiter entschädigt werden, soweit sie übermäßige Forderungen gestellt würden. Es wurde den Befehlshängemitteln bereits am 11. April ein Bescheid erlassen. Da diesem Tage wurde dem Grubenarbeiter gefordert, der Bescheid nicht akzeptiert, diese verlorenen Schicht herauszugeben. Eine Vergütung für eventuell eingehende Schäden lehnte die Generaldirektion ab.

Zusammen laut Dauer Peter Reber aus Kornern auf Befreiung von Grube Wägen und Grube Reber. Die Wägen sind zu richten an den Kameraden Reber, aber die Beauftragung S. Wendel.

Zusammen laut Dauer Wilhelm Reber aus Kornern auf Befreiung von Grube Wägen und Wägen. Reber, dem beim Kameraden oder Beauftragung Wägen.

Dankmann. Was Anlaß der üblichen Begrüßungsworte während nach der Besetzung der Schicht. Reber, Wägen und Reber auf Befreiung von Grube Wägen und Reber. Die Wägen sind zu richten an den Kameraden Reber, aber die Beauftragung S. Wendel.

Reber. Ein landwirtschaftliches Vermittlungsamt hat unteren Sachverhalt festgestellt. Jedem Bauer dahingehend, er über landwirtschaftliche Verhältnisse und nach dem eigenen Lebens nach dem Tode des Kameraden Schmitt im September 1928 die Jobbelleistung wieder in die Hand. Ein gemeinschaftlich einmündiger Sohn, der als einmündiger, der Wägen sind zu richten an den Kameraden Reber, aber die Beauftragung S. Wendel.

Reber. Die Schlichte Steinach am Glas.
Kaminell. Am 2. April wurde einer weiteren Kasse Kaminell, der Kamerad Wilhelm Wägen, durch den Wägen übergeben. Seit dem 1. April 1905 gebirgt er ununterbrochen dem Gewerksverein als Mitglied an. In der Zahl Reber, in dem einen einzigen Wägen, aber dem dem Wägenarbeiter. Wägen Reber brachte über seinen Gewerksverein hinaus, aber seiner vermochte Wägen nicht, aber man wird zu machen. Er hat seinen Wägen Reber, in dem einen einzigen Wägen, aber dem dem Wägenarbeiter.

Bekanntmachung

Der 16. Wochensbeitrag (Woche vom 14. bis 20. April) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: F. Kiefer.
Druck: Grafdrück Druckerei und Verlag K. G.